

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1895)
Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 8. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Pettizelle ober
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“

Briefe und Gelder
franko.

* Die Volksmission.

(Fortsetzung.)

Nun die nächsten Vorbereitungen:

11. Vom Gebete hängt der ganze Erfolg der Mission ab.¹⁾ Der Pfarrer bete selber fleißig und lasse fromme Leute und Korporationen um den Segen Gottes beten. — Oft kann man sehen, daß, wenn eine Novene zum hl. Herzen Jesu oder zum hl. Joseph oder zum Patron der Pfarrei vorangeht, z. B. in der Form eines kurzen Gebetes, das man jeden Tag im Anschluß an die hl. Messe mit dem Volke betet, die Wirkung eine gewaltige, unerwartet großartige ist.²⁾ — Man vergesse die armen Seelen aus der Pfarrei nicht! — Das Allerwichtigste aber in dieser Beziehung ist: Ex ore infantium et lactentium perfecisti laudem: Man fordere in Schule und Katechese die l. Kinder zum fleißigen Gebete für das Gedeihen der Mission auf. Man sage ihnen, daß von ihrem Gebete der Erfolg der Mission insbesondere abhängig sei. Sie sollen besonders für die Bekehrung der großen Sünder beten. Man verspreche ihnen, daß sie als Lohn einen eigenen Vortrag bekommen werden.

12. Acht oder vierzehn Tage vorher kündige der Pfarrer anläßlich der Predigt die Mission an. Er erkläre in Kürze, dieselbe sei weder eine Vogelschrecke, noch eine Gewissensfolter, sondern ein Gnadengeschenk Gottes, ein Frühsturm des Frühlings für Alle, für die Gutgesinnten, damit sie bestärkt werden, für die Kalten, Sünderhaften und Zweifler, damit sie aufwachen, das Licht in der Seele wieder anzünden, einmal eine rechte Beicht machen und den längst entbehrten Frieden bekommen. Ähnlich künde man in der Sonntags-Christenlehre die Mission an. Man lade ein, daß die Pfarrangehörigen sich rechtzeitig rüsten, damit sie in alle oder doch in möglichst viele Vorträge kommen können und über die unmöglich anzuhörenden sich referieren lassen. — Die nähere Erörterung über Wesen, Zweck und Notwendigkeit der Mission ist Aufgabe des den Eröffnungsvortrag haltenden Missionärs, soll daher vom Pfarrer nicht antizipiert werden.

13. Die Predigt- und Beichtordnung soll mit den Missionären vereinbart und an den Kirchenportalen angeschlagen

werden. Noch besser wäre, besond'ers für ausgedehntere Pfarren, man könnte sie gedruckt in die Häuser bringen lassen. Das wäre für die Geistlichkeit zugleich ein guter Anlaß, um

14. Zweifelhafte, schwankende oder glaubensfeindliche Persönlichkeiten oder Familien noch eigens zur Teilnahme in freundlicher und kluger Weise einzuladen. In England pflegen die Redemptoristen jeweilen vor der Mission in alle Häuser der katholischen Pfarrei zu gehen, das Programm zu bringen und zum Erscheinen einzuladen: Compelle intrare! sagt der Hausvater.¹⁾

15. Besonders Sorge man, daß die Jünglinge und Männer und daß die Gemeindevorstände, Ratsherren, Richter, Fabrikanten, überhaupt die Honoratioren durch ihr Erscheinen ein gutes Beispiel geben. — Damit dubitative Jünglinge, Männer und Kinder fleißig kommen, ist es in vielen Fällen sehr wirksam, die Mütter und Schwestern oder gute Kollegen als Monitores in Betrieb zu setzen.

16. Das Liturgische sei gut präpariert, so daß Alles klappt, speziell halte man auf guten Gesang: jeweilen vor der Predigt soll ein kurzes Predigtlied mit Orgelspiel die Gemüter stimmen. Nach der Predigt paßt am besten ein Miserere oder die Muttergottes-Vitaneï oder ein analog ernster Gesang (abwechselnd).

17. Das Volk soll Gelegenheit finden, bei Anlaß der Mission Rosenkränze und Sterbekreuze (auch Sterbekerzen) zu kaufen und — nach dem Kaufe²⁾ segnen zu lassen. Auch sollen passende Gebet- und Andachtsbücher zur kauf- oder schenkungsweise Erwerbung parat sein, z. B. Goffiné: Kirchenjahr; Kochem: Das hl. Meßopfer; Rossignoli: „Erbarmet euch der Armen Seelen“; Stolz: Der Mensch und sein Engel; Stolz: Legende; Widmer: Der katholische Bauer; Pesch: Das religiöse Leben; Mohr: Psalterlein; die trefflichen Volkschriften von Bischof Augustin Egger und Pfarrer Wegel. Für die Kinder: Die Gebetbüchlein von J. Furrer, H. Graf, P. Ebl. Muff, P. Ambros Zürcher. Für Lehrlinge: Dr. Keller: Gebet- und Unterrichtsbüchlein für Lehrlinge u. a.

¹⁾ Luk. 14, 23.

²⁾ Vgl. Dekret der Congreg. Indulgentiarum vom 25. Juni 1887, gemäß welchem jeder offene oder verhüllte Verkauf (quocumque titulo sive pretii sive permutationis, sive muneris sive elemosynæ) geeigneter Gegenstände den Verlust sämtlicher auf dieselben gesetzten Ablässe nach sich zieht.

(Fortsetzung folgt.)

¹⁾ I. Cor. 3, 6, 7.

²⁾ Bei drohenden Schwierigkeiten hat schon oft das Versprechen, den guten Erfolg der Mission im „Sendbote“ (Zinsbruck) oder „Franzisi-Glücklein“ (Brigen) u. a. zu verdanken, großen Segen gebracht.

Hat die Schweiz ein Recht auf Freiplätze im Germanicum?

(Eingefandt.)

Wer wünschte nicht, diese für die Schweiz so bedeutungsvolle Frage zu bejahen! Und da so viele Germaniker in der Schweiz wirken, so dürfte es auch gewagt erscheinen, der Schweiz dieses Recht ganz abzuspochen. Eine ausführliche Darstellung der Sachlage wird also nicht überflüssig sein.

I. Es lag offenbar nicht in der Absicht des hl. Ignatius, die Schweizer vom Germanicum gänzlich auszuschließen. Um diese Behauptung zu beweisen, muß kurz die Gründung des Germanicums erwähnt werden.

Die traurige Lage der religiösen Verhältnisse in deutschen Gauen um die Mitte des 16. Jahrhunderts ist jedem bekannt. Zu großen Befürchtungen für die Zukunft gab besonders Anlaß die beständige Abnahme des theologischen Studiums in jenen Tagen. Die ehemals blühenden Universitäten Deutschlands waren von den Theologen fast gänzlich verlassen. Wien, das einst 7000 Studenten zählte, hatte von 1529—1549 nur noch 2 Professoren der Theologie und im Jahre 1549 keinen einzigen mehr. Auch in Ingolstadt war im Jahre 1543 nur noch ein Lehrer der Theologie. Fast noch schlimmer stand es mit der Sittlichkeit des ohnmächtig gewordenen Klerus, worüber Kardinal Steinhuber¹⁾ in seiner „Geschichte des Collegium Germanicum“ (S. 4) eine traurige Schilderung entwirft.

Der Legat Morone erkannte da, daß für Deutschland nur noch ein Rettungsmittel sei: Die Bildung und Erziehung eines gelehrten, sittenreinen Klerus. Die Jünglinge sollten aus der verpesteten Luft Deutschlands hinweggezogen und im Mittelpunkt der katholischen Welt regeneriert werden, um einst ihre Landsleute regenerieren zu können. Morone teilte diese Gedanken dem hl. Ignatius von Loyola mit und dieser machte sich mit der bekannten Begeisterung seiner großen Seele an die Ausführung des Werkes. Diese beiden Männer wußten den Papst Julius III. und viele Kardinäle für ihr Vorhaben zu gewinnen, und so wurde am 28. Oktober 1552 in Rom ein Seminar für Deutschland eröffnet.

Die ersten Schwierigkeiten boten sich, eine größere Anzahl tüchtiger Studenten zu finden. Die weite Reise und der mehrjährige Aufenthalt in der besonders für Nordländer ungesunden Stadt Rom schreckte die meisten ab. Die 19 Jünglinge, welche 1552 in Rom anlangten, waren meistens aus den Niederlanden, womit der hl. Ignatius nicht recht zufrieden war. Er wollte mehr Studenten aus den von der Häresie angesteckten Gebieten, namentlich aus Oberdeutschland. Im April 1554 traten 27 Kandidaten im Kollegium ein; darunter findet sich auch ein Schweizer aus Einsiedeln, der im liber juramentorum eingetragen ist unter dem Namen:

Nicolaus Weydmann Helvetius Hæremitensis diœcesis Constantiensis.

Das ist nun zur Zeit des hl. Ignatius der einzige Schweizer, der im Germanicum eintrat. In den Konstitutionen, die der Heilige selbst entwarf, handelt der erste Abschnitt von der Auswahl der Jünglinge. Hiernach sollten die Jünglinge aus Oberdeutschland ausgewählt und in der deutschen Sprache gewandt sein; doch könne man auch etliche Schweizer, Friesen, Gelderer, Clever und andere Nordländer aufnehmen, da auch diese Gegenden von der Ketzerei angesteckt seien.“¹⁾ Darnach wären die Schweizer vom Eintritt ins Germanicum nicht ganz ausgeschlossen gewesen, wenn auch die eigentlichen Angehörigen des deutschen Reiches ihnen bevorzugt wurden.

Nach dem Tode des hl. Ignatius und Julius III. fristete die Stiftung ein sorgenvolles Dasein. Sie wurde nur dadurch vor dem gänzlichen Untergang gerettet, daß sie in ein Convent adeliger Jünglinge umgeändert wurde. Mit dem Überschuß dieser Einnahmen konnte eine kleine Anzahl „armer Deutschen“ unentgeltlich verpflegt werden. Beim Regierungsantritt Gregors XIII. wendeten sich die Dinge zum Bessern. Der Papst zeigte großes Wohlwollen für das Germanicum und von verschiedener Seite wurde an ihn die Bitte gestellt, er möchte für genügende Dotation des Deutschen Collegs sorgen. Selbst die Jünglinge wandten sich in einer vertrauensvollen Schrift an den Papst und baten, Se. Heiligkeit „möge Ihres Instituts eingedenk sein“, was nach ihrem Dürfürhalten dadurch geschehen könne, „wenn der hl. Vater aus den Einkünften reicherer in Deutschland oder der Schweiz erledigten Pfründen einen Teil dem Collegium zuwende.“²⁾ Daraus ersieht man wieder, daß im Collegium selbst das Gefühl herrschte, gleiche kirchliche Not verbinde die Schweiz mit Deutschland und man müsse für beide Länder durch das Germanicum sorgen.

(Fortsetzung folgt.)

Glossen zum Grenchner Kirchenvermögens-Prozeß.

(Fortsetzung.)

7. Was im Weiteren die Frage des Mitbenutzungsrechtes der beiden Kirchgemeinden an der Pfarrkirche und den dazu gehörigen Gerätschaften betrifft, so ist vor Allem festzustellen, daß der gegenwärtige Entscheid keineswegs die Lösung der Frage herbeiführen soll, wem die Kirche zu Eigentum gehört, ob der Einwohnergemeinde Grenchen, der Bürgergemeinde oder endlich der christkatholischen und römisch-katholischen Kirchgemeinde zusammen als Rechtsnachfolger der frühern katholischen Kirchgemeinde. Was heute in Frage liegt, ist einzig das Recht der Benutzung der Kirche und der dazu gehörigen Gerätschaften. Nach dieser Richtung ist vollständig unzutreffend, was die Beklagte in ihrer Antwort anführt: der Regierungsrat sei nicht kompetent, hierüber zu entscheiden, sondern in erster Linie diejenige Gemeinde, welcher diese Vermögensobjekte

¹⁾ Ann. Ihm folgen wir meistens in dieser Arbeit.

¹⁾ Steinhubers Geschichte des G., I. S. 19.

²⁾ Ebendaf. S. 86 f.

zu Eigentum gehören. Denn gerade das Gesetz vom 18. März 1851 über Aufhebung der Verwaltungsgerichtsbarkeit legt die Entscheidung von Streitigkeiten über Benutzung von Gemeindeanstalten und Gemeindevermögen, wenn es sich um die Art und Weise der Benutzung im Allgemeinen handelt, in die Hand des Regierungsrates. Daß unter diese Streitigkeiten auch die vorliegende gehört, indem es sich um den Entscheid über die Art der Benutzung, d. h. der Mitbenutzung handelt, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, und es ist deshalb die Kompetenz des Regierungsrates ohne weiteres begründet. Was nun die Sache selbst betrifft, so ist davon auszugehen, daß die Kirche ausschließlich den religiösen Kultuszwecken gewidmet und wie das Kirchenvermögen im engern Sinne mit der Zweckbestimmung versehen ist, denselben zu dienen. Es muß daher in konsequenter Weise und unter Zugrundelegung der bezüglich der Teilung des Kirchenvermögens festgestellten Grundsätze beim Kirchengebäude wegen seiner faktischen Unteilbarkeit auf eine Teilung des Gebrauches, der Benutzung, bezw. eine Mitbenutzung geschlossen werden. Es darf bezüglich dieser Frage und deren rechtlicher Begründung noch darauf verwiesen werden, daß der Simultangebrauch der Kirchen in paritätischen Gemeinden alteidgenössisches Staatsrecht ist (vgl. Dubs, Öffentl. Recht II, S. 156). Diese simultane Benutzung soll jedoch im Interesse des religiösen Friedens in der Gemeinde Grenchen im vorliegenden Falle erst dann eintreten, wenn die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden streitenden Kirchgemeinden durchgeführt und allseitig perfekt geworden ist. Was die kirchlichen Gerätschaften betrifft, ist es angezeigt, hiefür die seitens der christkatholischen Kirche angebehrte Mitbenutzung nicht auszusprechen, sondern es rechtfertigt sich aus der Natur und der Bestimmung eines großen Teiles dieser Gegenstände, nach den oben bezüglich des Kirchenvermögens festgestellten Grundsätzen auch hier eine Teilung im Verhältnis der Zahl der Stimmberechtigten eintreten zu lassen.

Demnach hat der Regierungsrat erkannt:

1. Das Vermögen und die kirchlichen Gerätschaften, welche der frühern ungeteilten katholischen Kirchgemeinde Grenchen gehört haben, werden unter die christkatholische Kirchgemeinde und die römisch-katholische Kirchgemeinde Grenchen im Verhältnis der auf den 31. Dezember 1892 ausgemittelten Zahl der stimmberechtigten Angehörigen geteilt. Den Parteien wird zur Bestreitung der festgestellten Verzeichnisse der Stimmberechtigten eine Frist von acht Tagen eingeräumt.

2. Die Pfarrkirche in Grenchen wird den beiden Kirchgemeinden grundsätzlich zur Mitbenutzung angewiesen in dem Sinne, daß die tatsächliche Mitbenutzung seitens der christkatholischen Kirchgemeinde erst dann eintritt, wenn die Vermögensteilung perfekt geworden ist.

3. Wenn über die Ausführung der Teilung des Vermögens und der Gerätschaften oder über die Mitbenutzung der Pfarrkirche eine gütliche Verständigung nicht zu Stande kommt, so entscheidet darüber endgültig der Regierungsrat. Ebenso steht ihm die Genehmigung aller zwischen den beiden Gemeinden diesbezüglich getroffenen Transaktionen zu.

4. Die römisch-katholische Kirchgemeinde Grenchen hat die Kosten dieses Prozesses im Betrage von Fr. 14. 90 samt einer Urteilsgebühr von Fr. 50 und einer Prozeßentschädigung von Fr. 500 an die klägerische Partei zu tragen.

Herr Reg.-Rat Hänggi verlangt nach Fällung des Entscheides, daß sein in Minderheit gebliebener Antrag ebenfalls protokolliert werde. Derselbe lautet folgendermaßen:

1. Die römisch-katholische Kirchgemeinde Grenchen ist gehalten, von demjenigen Kirchenvermögen, mit Inbegriff der Kirchen (Pfarrkirche im Dorf und Kirche in Allerheiligen), und der Gerätschaften, dessen Ertrag seiner speziellen Zweckbestimmung nach nicht einzig durch sie verwendet werden muß, der christkatholischen Kirchgemeinde einen verhältnismäßigen Anteil auszuhinzugeben. — Die Vermögen (Fond und Liegen-schaften) sind intakt zu erhalten.

2. Die Bestimmung des verhältnismäßigen Anteils wird durch die Seelenzahl festgestellt. Die letztere wird ermittelt durch eine Volkszählung, die vom Justizdepartement anzuordnen ist und deren Kosten auf der römisch-katholischen Kirchgemeinde liegen.

3. Das nach Ziffer 2 ausgemittelte Betreffnis ist bis 1. Juli der christkatholischen Gemeinde auszuhinzugeben.

4. Anstände über die auszuscheidenden Vermögensteile und Auslaufsummen für unteilbare Gegenstände unterliegen dem Entscheide des Regierungsrats.

* * *

Endlich sind wir mit dem Abdruck des Entscheides in seinen wichtigeren Teilen zu Ende. Einiges weniger wesentliche wurde übergangen und ausgelassen. In unseren Glossen können wir uns mit einigen Andeutungen begnügen, weil der Leserkreis der „R.-Z.“ sich die Glossen selbst machen wird und es genügt, den Standpunkt in den Hauptpunkten anzudeuten.

1. Jedermann wird zugeben, daß der Anwalt der katholischen Pfarrei, Dr. Kully, in allem einen kirchlich korrekten Standpunkt eingenommen hat, der sich aber auch vom moderaten, freisinnigen Staatsrecht aus sehr gut begründen läßt und scharf begründet wurde. Auch von diesem Standpunkt aus steht die Motivierung der Klage entschieden schwächer da. Aus den Erwägungen der Regierung muß man vermuten, daß Dr. Kully in der Bestreitung, daß die Pfarrgemeinden Eigentümerinnen des Vermögens seien, falsch verstanden worden ist. Er wollte natürlich damit nicht sagen, der Staat sei Eigentümer, vielmehr das Kirchenvermögen sei Eigentum der ganzen Kirche, resp. des Zweckes der Stiftungen etc.

2. Mit Recht sagt der „Administrationsrichter“, daß im ganzen Prozeß zwei Fragen entscheidend seien: a. Ist die altkatholische Kirchgemeinde und Kirche überhaupt im Stande, dem (römisch-katholischen! D. R.) Kirchenvermögen eine zweckgemäße Verwendung zu sichern? b. Ist eine Trennung des Vermögens infolge Trennung der ehemaligen Gemeinde berechtigt? In der Beantwortung beider Fragen hat sich die Regierung ihren Entscheid höchst bequem gemacht! Die Erwägungen sind durchaus nicht überzeugend, vielmehr recht schwach.

a. In betreff der ersteren sagt sie mit einer ganz verblüffenden einfachen Behauptung, „dieselbe ist ohne weiteres und bedingungslos zu bejahen.“!! Die Motivierung gipfelt in dem fast naiven Satz: „beide Kirchen fassen die Pflege der christlichen Lehre als ihre Aufgabe auf und bethätigen vermittelst ihres Kultus sich in derselben praktisch.“ Nach diesem Grundsatz könnten auch Protestanten und jede christliche Sekte den Zweck des (röm.-kathol.) Kirchenvermögens erfüllen!

Alle diese weiter angeführten Thatsachen beweisen nur, daß die Altkatholiken eine anerkannte „Kirche“ sind; daran möchten wir sie in keiner Weise hindern, auch nicht „die Fähigkeit der Erfüllung des dem (ihnen rechtmäßig zugehörigen D. R.) Kirchenvermögen anhaftenden öffentlichen Zweckes ihr absprechen.“ Wohl aber sind wir Katholiken aus Gewissenhaftigkeit gezwungen, das römisch-katholische Kirchenvermögen seinem Zweck vollständig zu erhalten. Darin liegt der entscheidende Punkt. Daß alle Katholiken bis 1870 römisch-katholisch waren, geht, wenn man es nicht sonst wüßte, aus allen solothurnischen Verfassungen bis zu der von 1875 hervor, die ausdrücklich die römisch-katholische Konfession und die protestantische als öffentlich gewährleistet und unter besonderem Schutze stehend erklärten. Vorausgesetzt, daß „die Garantie sich nur auf die Ausübung der Religion, nicht aber auf das Vermögen bezog“, so erhellt doch aus diesen Verfassungsbestimmungen, daß das im Besitz dieser Kirche befindliche Vermögen römisch-katholisch war. Ein großes Wort spricht die Regierung daher aus, wenn sie sagt: „Zum Mitgenusse am letzteren (Vermögen) ist jede (!) Organisation, sofern sie sich als Kirchengemeinde konstituiert hat und als solche staatslicherseits anerkannt ist, berechtigt, wenn sie der Zweckbestimmung dieses Vermögens (eben wenn? D. R.) gerecht zu werden vermag.“ Das kann sie eben nicht; das Kirchenvermögen Grenchen war allzeit römisch-katholisch. Wenn dann die Erwägungen einfach den auffallend lakonischen Satz beifügen: „daß dieß bei der Christkatholischen Kirchengemeinde Grenchen der Fall ist, ist bereits festgestellt worden“, so möchten wir fragen, wo? Zwei Behauptungen beweisen nicht mehr als eine und ein Beweis wäre mehr wert als zweihundert Behauptungen. Das sind gewöhnliche Erschleichungen.

Die Altkatholiken hätten rechtlich nur einen irgendwie plausiblen Rechtsboden suchen können, wenn es ihnen gelungen wäre, darzulegen, die katholischen Gemeinden unseres Kantons seien vor 1870 nicht römisch-katholisch gewesen, vielmehr so katholisch, daß auch Griechen, Armenier, Russen, Kopten etc. dabei Platz finden. Bekanntlich haben sich die Altkatholiken St. Gallens in ihrem Kampf gegen den Artikel 1 der neuen katholischen Organisation auf diesen Standpunkt geworfen und sich deshalb bis vor Bundesgericht gewehrt gegen die genauere Präzisierung „römisch-katholisch“. Früher war nämlich nur der Name „katholisch“ den katholischen Bürgern beigelegt, erst jetzt wurde die Landeskirche ausdrücklich als römisch-katholisch bezeichnet. Bei uns aber verblieb den Altkatholiken nicht einmal dieser Standpunkt und Ausweg, weil alle Verfassungen

die bez. Kirchengemeinden als römisch-katholisch bezeichneten und folglich auch das Vermögen diesen Zweck besaß. Und trotzdem scheuen sich die Altkatholiken nicht, nach dem römisch-katholischen Kirchengut überall die Hand auszustrecken!

Mit diesem Punkt hängt es zusammen, wenn die St. Galler Altkatholiken zu beweisen suchten, sie seien die wahren Nachfolger der früheren katholischen Kirche. Die römische Kirche sei 1870 „abgefallen“, das kleine Häuflein sei einzig treu geblieben, die übrigen 250 Millionen seien sich selbst untreu geworden. Der Unsinn ist schon an und für sich zu groß, um ihn plausibel machen zu können. Mit Recht sagt der klägerische Anwalt: die vatikanischen Dekrete wurden auf dem Boden der Kirchenverfassung durch ein rechtmäßiges Konzil erlassen. Unsere Kirche ist keineswegs verknöchert und versteinert. Neuen Gefahren und neuen Irrlehren gegenüber präzisiert sie jeweilen die alte Lehre in genaueren, „neuen“ Dogmen. (Schluß folgt.)

Kirchen-Chronik.

Suzern. Die katholische Gemeindeversammlung zur Erledigung des Besuches um Abhaltung von Konzerten in der Hofkirche ist auf Sonntag den 5. Mai angesetzt.

— Für die Installation des neugewählten Stadtpfarrers ist der 19. Mai in Aussicht genommen.

— Am 19. Mai findet in Hohenrain der Auftritt des neuen Herrn Pfarrers statt.

— Hr. Professor Josef Herzog ist zum Rektor der Mittelschule in Münster gewählt worden.

St. Gallen. Auf Maria Bildstein werden von Montag den 13. Mai abends bis Freitag den 17. Mai morgens Exerzitien für Jungfrauen, erste Abteilung, gehalten.

Freiburg. Der Same, den der allzeit rührige Pfarrer Helfer in Schmitzen seinerzeit durch Gründung eines Cäcilienvereins der Pfarreien unseres deutschen Kantons teils gestreut, ist auf fruchtbaren Boden gefallen und scheint sich zu einem lebenskräftigen Baume entwickeln zu wollen. Der deutsche Kreis-Cäcilienverein zählt bereits über ein Duzend gut organisierter Sektionen. P. Leo Hayoz, Franziskaner, ist sein neuer Präses. Der französische Kantonsteil will nun auf diesem Gebiete auch nicht zurückbleiben. Bereits sind in demselben nach dem Muster des deutschen zwei Kreisverbände entstanden; der eine umfaßt 7 Sektionen des Dekanats St. Marius auf dem rechten Saaneufer, der andere, die Cécilienne Glanoise, 13 Sektionen im Glanebezirk. Beide hielten vergangenen Ostermontag, der eine in Spinz, der andere in Remund, wohlgelungene Kreisversammlungen ab mit den üblichen Gesamt- und Einzelvorträgen. Übereinstimmenden Berichten zufolge waren die Leistungen höchst erfreulich.

Italien. Rom. Das apostolische Sendschreiben Leos XIII. an das Volk von England betreffend Wiedervereinigung desselben mit der katholischen Kirche, ist soeben gleichzeitig in London in englischer und in Rom in lateinischer Sprache erschienen. Die Hauptgedanken werden im „Waterland“ wiedergegeben:

Vorerst bekennt der hl. Vater, daß er schon seit längerer Zeit ein inniges Verlangen gehegt habe, ein besonderes Schreiben an das englische Volk zu richten als Beweis seiner aufrichtigen Zuneigung zu demselben. Er wünscht herzlich, daß seine Bemühungen einen günstigen Erfolg haben möchten für das große Werk der Vereinigung der christlichen Kirchen.

Hierauf weist der hl. Vater auf die Beweise der opferwilligen Hirtenfürsorge hin, welche die Päpste diesem Lande stets zugewendet haben von Gregor I., dem Großen an (590—604) bis auf die neueste Zeit. Ebenso betont er aber auch die von England gemachten lobenswerten Anstrengungen für die Lösung der sozialen Frage, die religiöse Erziehung der Jugend, die Werke der christlichen Nächstenliebe, die Heiligung der Sonn- und Festtage und die Hochachtung gegenüber dem Worte Gottes, wie es niedergelegt ist in den hl. Schriften des alten und neuen Testaments. Trotz der Macht und des Reichtums der englischen Nation werden aber weder diese Anstrengungen des Staates noch die Unternehmungen der einzelnen Personen einen durchgreifenden Erfolg haben ohne das eifrige Gebet und ohne den göttlichen Segen.

Der Papst betont mit Nachdruck die stets wachsende Notwendigkeit der Vereinigung aller gläubigen Christen zur gemeinsamen Verteidigung der geoffenbarten göttlichen Wahrheit der Glaubens- und Sittenlehre gegenüber den modernen Irrtümern des Unglaubens und der Sittenlosigkeit. Mit wahrer Genugthuung beobachtet er, wie die Zahl der durch Religion und Wissenschaft hervorragenden Männer in England täglich in Zunahme begriffen, welche aufrichtig arbeiten an einer Vereinigung der englischen mit der katholischen Kirche.

Zum Schlusse bittet der hl. Vater alle Engländer, mögen sie irgend einem religiösen Vereine oder irgend welcher gläubigen Genossenschaft angehören, sich der christlichen Vereinigung anzuschließen, und ermahnt die Katholiken Englands, ihre Gebete mit den seinigen zu vereinen, auf daß durch die Fürbitte Mariens und der Schutzheiligen Englands wieder alle Christen „Ein Hirt und Eine Herde seien.“ Den Schluß bildet ein kräftiges Gebet zur Mutter Gottes in diesem Sinne, für dessen Abbetung Ablässe verliehen werden.

Den Wortlaut werden wir nächstens in mehreren Nummern bringen.

Deutschland. Änderung des hessischen Ordensgesetzes. Die von der hessischen Regierung den Landständen beantragten Änderungen des kulturkämpferischen Ordensgesetzes vom 23. April 1875 gehen dahin, daß den am 1. Oktober 1874 im Großherzogtum Baden vorhandenen gewesenen Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, deren Mitglieder sich der Aushilfe in der Seelsorge widmen, fortan von der Regierung die Aufnahme neuer Mitglieder gestattet werden kann. Religiösen Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen und die am 1. Okt. 1874 Niederlassungen im Großherzogtum Baden nicht hatten, kann die Errichtung von Niederlassungen gleichfalls gestattet

werden. Ebenso ist für weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, als Nebenthätigkeit die Pflege und Unterweisung von Kindern in noch nicht schulpflichtigem Alter zulässig.

Frankreich. Die Besteuerung der religiösen Genossenschaften, die jetzt durch die Annahme auch im Senat in höchst gehässiger Weise zum Gesetz geworden ist, wurde, schreibt man dem „Vaterl.“ aus Paris, bis jetzt gereagelt durch das Gesetz vom Jahre 1880 über die sogenannte Zuwachsteuer (droit d'accroissement), ein Gesetz, dessen strenge Handhabung innerhalb 30 bis 40 Jahren den materiellen Ruin sämtlicher Ordensgesellschaften und Kongregationen in Frankreich zur Folge haben mußte. Jede Ordensperson gilt diesem Gesetze zufolge als Eigentümer oder Eigentümerin eines bestimmten Teiles des Gesamtvermögens der Gesellschaft. Wenn die Person stirbt, dann fällt (nach Auffassung des Gesetzes) dieser Teil den übrigen Mitgliedern der Gemeinschaft als Erbe zu, und diese letztern müssen dafür die gewöhnliche, für nicht verwandte Personen vorgeschriebene Erbschaftsteuer entrichten. Die krasse Ungerechtigkeit des Gesetzes vom Jahre 1880 liegt, ganz abgesehen davon, daß weitaus die meisten Ordensgesellschaften ihr Vermögen und ihre Einkünfte für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke verwenden, wie Waisenhäuser, Spitäler, Schulen, Asyle u. dgl., hauptsächlich darin, daß diese Ordensgesellschaften neben der Zuwachsteuer bereits seit dem Jahre 1849 die sogenannte „Tote-Hand-Steuer“ (taxe de main morte) bezahlen müssen, welche ausdrücklich zu dem Zwecke eingeführt und in der Weise geregelt wurde, daß sie der Staatskasse den nämlichen Betrag einbrachte, als wenn die Ordensgesellschaften die für Privatleute vorgeschriebene Erbschaftsteuer bezahlten. Da die Zuwachsteuer nur eine zweite Form für die „Tote-Hand-Steuer“ ist, so müssen also die Ordensgesellschaften in Frankreich seit 14 Jahren die nämliche Steuer doppelt bezahlen. Der Ertrag der Zuwachsteuer für den Fiskus war auf drei Millionen berechnet worden; in Wirklichkeit brachte sie nur 86,000 Fr. ein, was ein Defizit von 97 % bedeutet. Es kommt das zum Teil daher, daß die Gesellschaften sich gegen die Entrichtung der ungerechten Steuer sträubten und vielfach vor den Gerichten gegen den Staat Recht erhielten; hauptsächlich aber ist die Mindereinnahme auf eine kolossale Überschätzung des Vermögens der Ordensgesellschaften zurückzuführen. Im Anzuge wurde dieses Vermögen auf Milliarden geschätzt. 1880 reduzierte der damalige Finanzminister Rouvier diese Milliarden auf 900 Millionen. 1884 wurde auf Antrag des Fiskus selbst diese Ziffer auf 560 Millionen herabgesetzt. Endlich im Jahre 1892 fixierte der nämliche Brisson, der f. B. nach Millionen gerechnet hatte, das gesamte Vermögen der Ordensgesellschaften auf 500 Millionen. Die Zuwachsteuer hat also nicht eingebracht, was man von ihr erwartete, und hat außerdem in der Praxis gewaltige Schwierigkeiten hervorgerufen, welche die Anwendung des Gesetzes nahezu unmöglich machen.

Alle diese Umstände haben die Regierung veranlaßt, auf die Zuwachsteuer zu verzichten und dafür eine jährliche direkte

Taxe von 30 Centimes vom Werte der den Ordensgesellschaften gehörigen Mobilien und Immobilien zu beantragen. Zweck dieser Änderung ist, die bei der Anwendung des bisherigen Gesetzes zu Tage getretenen Schwierigkeiten zu beseitigen und die regelmäßige Erhebung der Steuer zu sichern. Das Prinzip bleibt aber das nämliche, und der Ertrag der neuen Steuer soll ebensoviele sein, wie der Ertrag der Zusatzsteuer gewesen wäre, wenn man dieselbe regelmäßig hätte erheben können. Trotz trefflichen Votens von Seite der Führer der Rechten, wie Chesnelong, Broglie zc., auch einer zur Mäßigkeit auffordernden Rede des Präsidenten Challemel Lacour nahm der Senat den Vorschlag mit neuen Schöffheiten mehrheitlich an!

Oesterreich. P. Franz Widmann, der in Wien residierende Provinzial der Gesellschaft Jesu, hat kürzlich den Prediger dieses Ordens an der Spitalkirche in Preßburg abberufen, weil er auf der Kanzel die österreichischen Antisemiten in Schutz nahm. P. Widmann machte zugleich in öffentlicher Erklärung in der Presse von seiner Verfügung Mitteilung. Einem Mitarbeiter des „Neuen Wiener Tagblatt“ hat P. Widmann alsdann folgende Eröffnungen über seine Publikation und die Stellung des Jesuitenordens zum Antisemitismus gemacht: „Ich habe jene Zuschrift verfaßt und hinausgegeben, weil ich von der Überzeugung durchdrungen bin, daß die Politik nicht auf die Kanzel gehört. Die Rechte der Kirche sind uns heilig und wir werden sie immer verteidigen, allein gegen die Übung, von der Kanzel herab Politik zu predigen, werde ich stets mein Veto einlegen. Ich mißbillige es auch, wenn ein Christ irgendwem gegenüber, sei es ein Israelit, ein Heide zc., den Rassenstandpunkt einnimmt, das ist ganz unchristlich. Ein wahrer Christ kann das nicht thun; er achtet auch Jedermanns Überzeugung in Glaubenssachen. Der Seelsorger, der Christ soll aber helfen, diese Wahrheit für diejenigen, welche sie suchen, ausfindig zu machen; allein man handelt unchristlich, wenn man den Andersgläubigen wegen seiner Überzeugung kränkt, angreift, stört. Demnach können auch Christen und Israeliten, welch' letztere ja auch an einen außerordentlichen Gott glauben, ganz gut beisammenleben. . .“

England. Durch ein augenblicklich in den Händen des Kardinals Vaughan befindliches Breve hat der hl. Vater die gefürstete Grafschaft Wales zu einem besondern apostolischen Vikariate erhoben; die 11 walisischen Grafschaften, welche bisher den Diözesen New-Port und Shrewsbury zugeteilt waren, werden davon losgelöst, um in Zukunft einer eigenen Jurisdiktion zu unterstehen. Wales hat keltische, die Selbstständigkeit liebende Bevölkerung mit eigener Sprache und Sitte. — Die Errichtung dieses apostolischen Vikariates bedeutet offenbar den ersten Schritt zur Gründung einer künftigen Waliser Kirchenprovinz, welche dadurch von der englischen Provinz, deren Sitz in Westminster ist, vollständig unabhängig würde.

Die vom Unterhause bereits beschlossene Trennung von Kirche und Staat in Wales ist — wenigstens in ihrem Prinzip — nur eine einfache Frage der Zeit. Man begreift daraus die hohe religiöse Bedeutung, welche in einer vielleicht

nicht fernen Zukunft diese Gründung eines besondern apostolischen Vikariates in Wales erhalten kann. Mit seinem scharfen Blicke hat Leo XIII. die Möglichkeit einer christlichen Regeneration des vielfachen Sekten ergebenen, der englischen Landeskirche entfremdeten Waliser Volkes erkannt und sofort die Grundlage dafür geschaffen.

Rußland. Auch in der russisch-griechischen Kirche macht sich eine Bewegung geltend für eine Annäherung an Rom. Soeben sind der Pope Tolstoi und Herr Sabler, der Substitut des Prokurators der „hl. Synode“, von Petersburg in Rom eingetroffen, um mit Leo XIII. Verhandlungen einzuleiten für einen Anschluß an die römisch-katholische Kirche. — „Omnes unum sint!“ „Daß Alle Eins seien!“ so betete Christus am Vorabend seines Leidens und Sterbens und so betet und daran arbeitet auch der Papst während den letzten Jahren seines opfer- und segensreichen Lebens. („Vaterl.“)

Amerika. Der Bischof von Nord-Dakota kann sich rühmen, eine ganz eigenartige Kirche, ein wanderndes Gotteshaus zu besitzen. Seine Diözese wird gebildet durch die weit auseinander liegenden Dörfer, die entlang der großen Eisenbahnen der Northern Pacific, Chicago, der Great Northern zc. entstanden sind. Um nun seine zerstreuten Diözesen würdig besuchen zu können, hat sich der Bischof als praktischer Amerikaner für 3000 Dollars von Pullmann einen speziellen Eisenbahnwagen bauen lassen. Er ist 64 Fuß lang und zeichnet sich in seinem Äußern besonders durch ein gothisches Transsept aus. Im Innern ist an einem Ende eine Kanzel, ein Altar, ein Sepulchrum und ein Taufstein, am andern eine kleine Orgel. Für die Andächtigen sind 80 Stühle aufgestellt; hinter der Kanzel ist ein kleiner Raum, den der Bischof seinen bischöflichen „Palast“ nennt und der ihm zugleich als Studierzimmer, Ankleide-, Eß- und Schlafgemach dient.

Litterarisches.

Es ist uns eine scharfe Reklamation über rückhaltlose Empfehlung von katholischen Verlagswerken in katholischen Zeitschriften zc. zugekommen, die wir im Interesse der gemeinsamen Sache und Zeltgenossenschaft auf die Seite legen, weil solche Warnungen leicht sehr empfindliche geschäftliche Folgen haben. Hingegen haben wir die betreffende Firma auf das Unstatthafte aufmerksam gemacht und von ihr Zusicherung einer Abhilfe erhalten, so daß wir hoffen, der hochgestellte und kompetente Verfasser der Einsendung werde zufrieden sein, wird ja dadurch sein Zweck erreicht.

(Eingel.) **Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom.** Von Kardinal Andreas Steinhuber. 2 Bände. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1895. Preis 14 Mark.

Eine der bedeutendsten litterarischen Erscheinungen der letzten Jahre ist ohne Zweifel Steinhubers Geschichte des Germanicum. Rezensionen mit solchen Lobsprüchen, wie Bellefleur diesem Werke im „Litterarischen Handweiser“ zu teil

werden ließ, findet man dort nur selten. Doch ein genaueres Studium dieser Geschichte wird jeden überzeugen, daß nicht zu sehr gelobt wurde. Ist ja doch schon der darin behandelte Stoff von großem Interesse; denn die „Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum bildet einen ansehnlichen Teil der Geschichte der religiösen Erneuerung, durch welche sich die katholische Kirche in Deutschland und Ungarn vom letzten Drittel des 16. Jahrhunderts an von der durch die unheilvolle Glaubensspaltung erlittenen Schwächung und Verwüstung allmählich wieder erholte und zu neuem Leben wieder erstarkte.“ (Vorwort.)

„Die Geschichte des Germanicum wird aber auch notwendig zur Geschichte der Germaniker“, und so findet man hier reichliche biographische Notizen über eine große Anzahl der gelehrtesten und tugendhaftesten Männer aus den verschiedenen Teilen Deutschlands; kaum eine Diözese dürfte übergangen sein. Dadurch gewinnt das Buch allgemeines Interesse in ganz Deutschland.

Ein überaus reichhaltiges Material ist zu einem schönen Ganzen verarbeitet. Die durchaus nicht gehäuften und auch nicht störenden Anmerkungen lassen ahnen, mit welchem Fleiß die ganze einschlägige Literatur Deutschlands, viele Archive Roms u. s. w. benutzt wurden.

Die Sprache ist einfach und fließend; die Offenheit des Autors, womit er Licht- und Schattenseiten erwähnt, verschafft ihm die Sympathie des Lesers. Des hohen Kirchenfürsten Liebe zur Anstalt, in der er studiert und gewirkt hat, gereicht ihm zu hoher Ehre, verleitet ihn aber nie zu unnützen Beschönigungen von wirklichen Mißbräuchen.

Man fühlt sich beim Lesen dieser Geschichte mitten im Vaterhaus, im teuern Rom; man hört von der Liebe der Päpste zu ihren Kindern, zur deutschen Nation, zum Germanicum; dann sieht man sich zurückversetzt in die eigenen Seminarjahre und alte, glückliche Erinnerungen leben wieder auf. Wir vernehmen von erhebenden Begebenheiten aus dem Leben der Germaniker und ihrem spätern Wirken und wenn es wahr ist: *«exempla trahunt»*, dann kann die Lesung dieses vorzüglichen Werkes nicht ohne bedeutenden Nutzen bleiben für Geist und Herz. Und so drängt sich wirklich der Wunsch auf: Möchte doch kein Priester dieses Buch ungelesen lassen! Er wird darin Belehrung und Erbauung finden und das Werk nur ungern aus der Hand legen.

Einen Wunsch hätten wir hier noch beizufügen: Möchte sich bald jemand finden, der die Geschichte des „helvetischen Collegiums“ in Mailand zu schreiben unternimmt. Es wird das freilich keine leichte Arbeit sein, da über diese für uns Schweizer so wichtige Stiftung bisher fast nichts sich vorfindet. Unseres Wissens existiert darüber nur eine Monographie: „Dokumentliche Darstellung über den Ursprung des Collegium Borromæum Helveticum in Mailand“, fol. ?, Jahr? (Nr. 5523 der Stadtbibliothek Luzern.) Außerdem werden in den Biographien des hl. Karl einige sehr allgemein gehaltene Seiten dieser Stiftung gewi met, wo man wenig geschichtliche Daten findet. Zu bebauern ist frei-

lich, daß in Mailand selbst keine Verzeichnisse der Alumnen sich vorfinden, keine Tagebücher u. s. w. Alles sei in den Revolutionsjahren verschwunden. Doch dessenungeachtet: Wer wagt es, Rittersmann oder Knapp? Reget euch, Mailänder!

Die wahre Andacht zur seligsten Jungfrau Maria. Von dem seligen Ludwig Maria Grigon von Montfort. Geordnet und zusammengestellt von P. Joseph Maria vom heiligsten Sakramente, Karmelitenordenspriester. Zweite Auflage. Freiburg (Schweiz), Universitäts-Buchhandlung. 250 Seiten. Mit Stahlstich. Preis: 2 Mk. 50 Pfg.

Trotz manchen höchst lobenden Empfehlungen von urteilsfähigen Rezensenten müssen wir gestehen, daß uns der Inhalt nicht besonders zusagt. Es ist mehr französischen, betrachtenden und auch etwas sentimentalen Genres. Die Uebersetzung merkt man allzu viel, oft ist sie etwas holperig, wohl zu enge sich an den Urtext haltend. Andern wird vielleicht das Buch des ja renommierten Verfassers gut gefallen und zusagen. (Aufgefallen ist uns, daß der Verleger dieses so spezifisch katholischen Büchleins, das einzig auf Katholiken berechnet ist, in der uns Katholiken durchaus fernstehenden „Schweizer Verlags-Buchdruckerei Basel“ hat drucken lassen, während die zahlreichen katholischen Buchdrucker solche Arbeiten gerne übernehmen würden.) — Viel mehr sagt uns zu:

Maria, die Blume von Nazareth. 34 kurze Vorträge zur Maiandacht, nebst 7 Litaneien und 12 Marienliedern aus dem „Magnifikat“ von einem Priester der Erzdiözese Freiburg. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1895. Preis 1 Mk. 20 Pfg. Das ist eine solide, kräftige Kost, wirklich vom Besten aus ähnlichen Schriften. Ueberall treffen wir praktische, in's Leben eingreifende Belehrungen. Das Büchlein ist als Stoffsammlung zu Maiandachts Vorträgen bestens zu empfehlen.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das hl. Land:
Von Buchwil Fr. 9. 50, Wangen 10, Flühli 28, Lengnau 34, Jnwil 10, Weggis 14, Kirchdorf 20, Müllheim 15, Luzern (Sebel) 20, Sursee 40, Menznau 30, Horw 22. 50, Bärtschwil 3, Escholzmat 60, Billmergen 50, St. Urban 20, Olten 15, Soubey 9, Hägglingen 32, Dietwil 20, Oberrüti 13. 50, Oberkirch (Sol.) 10. 50, Nickenbach (Luzern) 18, Büßerach 24, Oberkirch (Luz.) 10, Grellingen 44, Mammern 15, Auw 35, Breitenbach 7, Meierskappel 20, Welfensberg 5, Dornach 10, Mümliswil 20, Ebikon 23. 30, St. Katharina (Sol.) 10, Selzach 8. 40, Bettlach 3, Rottwil 15, Eins 21, Hagenwil 15, Moutier 7. 60.
2. Für die Sklaven-Mission:
Von Billmergen Fr. 50, Nickenbach (Luz.) 18, Grellingen 40, Meierskappel 26. 50, Mümliswil (II.) 5.
3. Für Peterspfennig:
Von Dietwil Fr. 20, Oberkirch (Sol.) 10, Welfensberg 5.
4. Für die kathol. Universität Freiburg:
Von Oberkirch (Luz.) Fr. 10, Welfensberg 5, Moutier 3. Gilt als Quittung.
Solothurn, den 28. April 1895.

Die bischöfliche Kanzlei Basel.

Berichtigung. Der jährliche Pensionspreis im katholischen Töchterinstitut Böttstein (Aargau) beträgt Fr. 500 und nicht Fr. 600, wie irrtümlich in unserer letzten Nummer gemeldet wurde.

Für den Maimonat.

Reichtümer des heiligsten Rosenkranzes.

Lektionen mit Beispielen und Gebeten für jeden Tag des Monats Mai von P. L. Brondain, Redemptorist.

Aus dem Französischen übersezt nach der vierten Auflage von P. Ant. Kunz, O. S. B., Capitular des Stiftes Einsiedeln.

Gebunden zu beziehen zum Preise von Fr. 1. 50 — Fr. 4. — in allen Buchhandlungen und bei der Verlagsanstalt Eberle, Kälin & Cie. in Einsiedeln.



J. B. Mauroner

Anstalt für kirchliche Kunst

in

St. Ulrich Gröden, Tirol,

empfiehlt sich zur Anfertigung von Heiligen-Statuen, Krippen-Darstellungen, Kreuzwege, Christus - Corpus, Christus im Grabe, auch mit Grotte und Nebenfiguren, Maria de Lourdes auch mit Bernadetta, Vesperbilder, Maria mit dem heiligen Leichnam Christi im Schoosse.

Alles diess in jeder Grösse und jedem Styl, fein in Holz ausgeführt und feinst bemalt, mit Goldborduren graviert, zu bescheidenen Preisen.

Altäre, Kanzeln, Beichtstühle, Taufbecken, Wand- oder Tragpostamente,

Illustrierter Preis-Courant oder Photographieen werden franko eingesendet.

Anerkennungsschreiben stelle ich gerne behufs Einsicht zur Verfügung. 46¹⁰

Messkünnchen,

Soßienkapsel mit Ausheber (sehr zweckentsprechend), Sandwaschgefäße für Sakristeien empfiehlt höflichst

F. J. Wiedemann, 131⁶ Zinggießer, Schaffhausen.

Weihrauch

einkörnig, wohlriechend, empfiehlt in Pöstfischen à 4 Kilo Netto zu Fr. 7. 50 per Nachnahme franko Zusendung.

C. Richter in Kreuzlingen, St. Thurgau. Apotheke und Droguerie.

Glasmalerei

Beerli & Bacher

Basel, Obere Rheingasse 23

empfehlen sich zur Anfertigung von

Kirchenfenstern

in allen Stylarten bei billigster Berechnung Skizzen stehen bereitwilligst zu Diensten. (S1463Q) 45¹²

Bei der Expedition der „Schweizer Kirchen-Zeitung“ ist zu beziehen:

Das Kirchenjahr.

3. verbesserte Auflage.

Preis per Exempl. 15 Cts., per Duzend Fr. 1. 50

Der Betrag ist in Postmarken einzufenden.

Serder'sche Verlagsbandlung, Freiburg im Breisgau.

47
Geben ist erlitten und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Jungmann, J., S. J., Zur Verehrung Unserer Lieben Frau, namentlich ihrer unbesetzten Empfängnis. Andachtsübungen. Mit einer Meßandacht, Beicht- und Communion-Gebeten. Dritte Auflage, besorgt von P. S. Kattler, S. J. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Mit einem Stahlstich. 16°. (XIV und 204 S.) Fr. 1. 60; geb. in Leinwand mit Rücksicht Fr. 2. 15.
Dieses Büchlein enthält kurze, aber auf solider dogmatischer Grundlage ruhende Erörterungen und fernhafte Gebete und ist für Priester und gebildete Laien bestimmt.
Maria, die Blume von Nazareth. Dargestellt in 34 kurzen Porträten, bezw. Betrachtungen zur Mariandacht. Nebst 7 Litaneen und 12 Marienliedern aus dem „Magnificat“. Für Priester und Laien von einem Priester der Erzdiözese Freiburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12°. (XXVIII und 190 Seiten.) Fr. 1. 60. (47)

Der hohen Geistlichkeit und den Priester-Seminarien empfehle ich mein Fabrik-Lager in **Schwarzen Tüchern** für Röcke, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 45 bis Fr. 15. 15 per Meter. **Schwarzen Satins** für Beinkleider, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 65 bis Fr. 19. 65 per Meter. **Schwarzen Merinos doubles** für Soutanen, 140 cm breit, von Fr. 4. 95 bis Fr. 8. 95 per Meter.

Abgabe jeder beliebigen Meterzahl. Bei Abnahme von ganzen Stücken Preisermässigung und direkter Versandt ab Fabrik.

Muster umgehendst franko! (11⁵²)

F. JELMOLI, Fabrik-Dépôt, Zürich.